
Verordnung über die Meldepflicht bei Anbau von Hanf

vom 22. Dezember 2009¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 54sexies des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1979²

als Verordnung:

Meldung
a) Pflicht

Art. 1. Wer zehn oder mehr Hanfpflanzen anbaut oder anbauen lässt, erstattet dem Landwirtschaftsamt vor der Aussaat oder Aufzucht Meldung³.

b) Inhalt

Art. 2. Die Meldung umfasst:

- a) die angepflanzte Hanfsorte;
- b) die Angaben über die Herkunft des Saatguts, namentlich über den Lieferanten, und den für das Saatgut bezahlten Preis;
- c) den zu erwartenden THC-Gehalt und allfällige besondere Massnahmen zur Beeinflussung dieses THC-Gehalts, namentlich durch künstliche Belichtung und Bewässerung sowie durch Trennung von männlichen und weiblichen Pflanzen;
- d) den genauen Ort und die Grösse der Anbaufläche;
- e) Name, Vorname, Geburtsdatum und Adresse des verantwortlichen Produzenten oder der verantwortlichen Produzentin. Juristische Personen legen einen aktuellen Handelsregistrauszug bei;
- f) den geplanten Verwendungszweck;
- g) die geplanten Abnehmer oder Abnehmerinnen unter Nennung der Angaben nach Bst. e. Liegen bereits Abnahmeverträge oder -vorverträge vor, sind diese beizulegen.

c) Weiterleitung

Art. 3. Das Landwirtschaftsamt leitet die Meldung an die Kantonspolizei und an das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz weiter.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 4. Januar 2010, ABl 2010, 58; in Vollzug ab 1. Januar 2010.

2 sGS 311.1.

3 Art. 54quater des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.

<i>Art. 4.</i> Die Kantonspolizei: a) nimmt die nötigen Kontrollen vor, kann insbesondere Proben erheben und Einsicht in die Unterlagen nehmen¹; b) benachrichtigt die Staatsanwaltschaft, wenn der verantwortliche Produzent oder die verantwortliche Produzentin die Einsicht in die Unterlagen verweigert; c) kann bei einer Verletzung der Meldepflicht den angepflanzten Hanf beschlagnahmen², wenn die Staatsanwaltschaft keine Strafuntersuchung eröffnet. Der Kommandant oder die Kommandantin der Kantonspolizei kann die Vernichtung des beschlagnahmten Hanfs anordnen, wenn keine oder keine sofortige gesetzeskonforme Verwertung möglich ist³. Die Kosten der Verwertung trägt der verantwortliche Produzent oder die verantwortliche Produzentin.	Zuständigkeit a) Kantonspolizei
<i>Art. 5.</i> Die Staatsanwaltschaft eröffnet bei begründetem Verdacht auf Anbau des Hanfs als Betäubungsmittel eine Strafuntersuchung.	b) Staatsanwaltschaft
<i>Art. 6.</i> Massnahmen, Verfahren und Rechtsschutz richten sich: a) nach der Strafprozessordnung⁴, wenn die Staatsanwaltschaft eine Strafuntersuchung eröffnet; b) nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege⁵ in den übrigen Fällen.	Anwendbares Recht
<i>Art. 7.</i> Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2010 angewendet.	Vollzugsbeginn

Der Präsident der Regierung:
Josef Keller

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Art. 54quinquies Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.
2 Art. 54quinquies Abs. 2 Bst. a des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.
3 Art. 54quinquies Abs. 2 Bst. b des Gesundheitsgesetzes, sGS 311.1.
4 Strafprozessgesetz, sGS 962.1; ab 1.1.2011 Schweizerische Strafprozessordnung, SR 312.0.
5 sGS 951.1.